

# BAUEN IN FRANKREICH

## R.C. DECENNALE

### INFORMATIONEN ZUM BAUCONTROLLING

Sie haben sich für die Décennale-Versicherung der VHV entschieden. Neben einem umfassenden Versicherungsschutz nach französischem Recht bedeutet dies: Experten des unabhängigen französischen Sachverständigennetzwerks SARETEC begleiten Ihr Bauvorhaben und führen ein Baucontrolling durch. Dieses baubegleitende Qualitätsmanagement der VHV stellt ein Novum in Frankreich dar und ist zudem ein schlagendes Argument bei der Auftragsvergabe.

#### **Das Prozedere bei Abschluss des Versicherungsvertrages**

Zusammen mit dem Angebot für den Décennale-Versicherungsschutz übersenden wir Ihnen eine gesonderte Rechnung der Sachverständigenorganisation SARETEC. Diese betrifft das zukünftige Baucontrolling. Berechnet wird die Anzahl der notwendigen Baustellenbegehungen. Wenn Sie mit unserem Angebot der R.C. Décennale einverstanden sind, leisten Sie die Zahlung für das Baucontrolling bitte direkt an SARETEC.

#### **Wichtig für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes:**

Der Versicherungsschutz der R.C. Décennale tritt erst in Kraft, wenn Sie sowohl den Beitrag für den Décennale-Versicherungsschutz an die VHV entrichtet als auch die Rechnung von SARETEC beglichen haben. Der Zeitpunkt des späteren Zahlungseingangs ist für den Beginn des Versicherungsschutzes maßgeblich. Konkret bedeutet dies: Der Versicherungsschutz tritt nach Zahlungseingang exakt am Folgetag um 12.00 Uhr mittags in Kraft.

#### **Die Kontaktaufnahme durch die französische Sachverständigenorganisation SARETEC**

Nach Inkrafttreten des Versicherungsschutzes nimmt ein Sachverständiger des Netzwerks SARETEC zu Ihnen Kontakt auf und vereinbart mit Ihnen die Termine für die Baustellenbegehungen. Die VHV arbeitet eng mit SARETEC zusammen und wird über diese Termine informiert. Bitte stellen Sie sicher, dass die Sachverständigen am jeweiligen Tag ihres Besuchs Zutritt zur Baustelle haben.

#### **Baustellenbegehungen und Besichtigungsberichte**

Die Baustellenbegehungen erfolgen nach Beendigung von zuvor festgelegten Bauabschnitten. Die letzte Besichtigung sollte nach Beendigung Ihrer Leistung bzw. des Bauvorhabens stattfinden, jedoch spätestens bei der Abnahme.

#### **Wichtig für Sie:**

Der Sachverständige wird lediglich beauftragt etwaige Mängel festzustellen. Er kann weder an die Stelle des Bauleiters oder des technischen Kontrolleurs treten, noch wird er Ihnen oder Ihrem Personal Anweisungen erteilen.

Nach jeder Baustellenbesichtigung erstellt der Sachverständige einen für Sie bestimmten Besichtigungsbericht mit Angabe des Umfangs der Prüfung, der eventuell festgestellten Mängel sowie der noch zu erbringenden Leistungen. Eine Kopie dieses Berichts erhält die VHV. Bei jeder Folgebegehung wird festgestellt, ob die im vorherigen Bericht festgehaltenen Mängel behoben wurden.

#### **Wichtig für Ihren Versicherungsschutz:**

Die von SARETEC festgestellten Mängel sind zu beheben. Der Nachweis über die Behebung obliegt Ihnen, denn nur Sie können bei Bauabschnitten, die im Rahmen der späteren Begehung nicht mehr zugänglich sind, (fotografisch) dokumentieren, dass eine ordnungsgemäße Mängelbehebung stattgefunden hat.

# INFORMATIONEN ZUM BAUCONTROLLING

## **Konsequenzen bei Nichtbehebung der festgestellten Mängel**

Die Behebung der von SARETEC festgestellten Mängel vor Abnahme Ihrer Leistung ist Grundlage unseres Décennale-Versicherungsschutzes. Sollte aus dem letzten Begehungsbericht nach Beendigung Ihrer Arbeiten oder bei Abnahme hervorgehen, dass die von SARETEC aufgezeigten Mängel nicht behoben wurden, so ergeben sich die nachfolgenden Sanktionen, die wir auch im Sinne unserer übrigen versicherten Baukunden konsequent durchsetzen müssen.

## **Für die R. C. Décennale (Garantie Obligatoire) gilt:**

Unter Berücksichtigung des erhöhten Schadenpotenzials – bedingt durch den nicht behobenen Mangel – müssen wir den Ursprungsbeitrag risikoadäquat anpassen. Sollten Sie unserem Beitragserhöhungsverlangen nicht entsprechen, gewährt das französische Versicherungsrecht dem Versicherer die Möglichkeit, die Kosten im Schadenfall nur anteilig, d.h. im Verhältnis des Ursprungsbeitrags zum erhöhten Beitrag, zu übernehmen.

Darüber hinaus besteht zudem – alternativ zur Erhöhung des Beitrags – im Schadenfall die Möglichkeit, den Anspruch auf Versicherungsleistung wegen Verwirkung abzulehnen (sog. Déchéance). Das französische Versicherungsrecht sieht dies für den Fall einer willkürlichen und unentschuldbaren Nichtbeachtung der geltenden Baunormen vor. Eine solche Missachtung der Baunormen liegt natürlich auch bei Nichtbehebung der von SARETEC aufgezeigten Mängel vor. Konsequenz der Verwirkung ist, dass Schadenkosten seitens des Versicherers nicht übernommen werden.

## **Für die Zusatzgarantien (Garanties Complémentaires) gilt:**

Im Rahmen der Zusatzgarantien, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz, wenn die Feststellungen in den Begehungsprotokollen (Mängel) nicht behoben bzw. geltende Normen nicht eingehalten wurden und dies ursächlich für den Schadensfall ist.